

## **Reglement über das öffentliche Parkieren**

(vom 20. September 2016)

Der Gemeinderat Schattdorf,  
gestützt auf die Verordnung über das öffentliche Parkieren,  
beschliesst:

### **Artikel 1**                      Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement führt die Verordnung über das öffentliche Parkieren näher aus.

<sup>2</sup> Es regelt den Vollzug durch den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und vom Gemeinderat beauftragte Dritte.

### **Artikel 2**                      Standorte

<sup>1</sup> Der Gemeinderat genehmigt den Signalisationsplan (Anhang 1).

### **Artikel 3**                      Zeitlich beschränktes Parkieren

<sup>1</sup> Auf Parkflächen, die mit der weissen Zone signalisiert sind, kann mit der Parkscheibe zeitlich beschränkt parkiert werden.

<sup>2</sup> Die max. Dauer für das zeitlich beschränkte Parkieren auf Parkflächen legt der Gemeinderat mit dem Signalisationsplan (Anhang 1) fest.

<sup>3</sup> Das zeitlich beschränkte Parkieren gilt sieben Tage während 24 Stunden.

<sup>4</sup> Ob Dauerparkieren auf Parkflächen zulässig ist, legt der Gemeinderat mit dem Signalisationsplan (Anhang 1) fest.

### **Artikel 4**                      Dauerkarten

<sup>1</sup> Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt. Für diesen Zweck kann jeder Nutzer eine Dauerkarte erwerben.

<sup>2</sup> Das dauernde Parkieren ist nur gestattet, wenn die Dauerkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.

<sup>3</sup> Die Monatskarte gilt jeweils für einen vollen Monat.

## 1.12

<sup>4</sup> Untermonatige (Pro Rata) Karten sind nur möglich, wenn der Folgemonat ebenfalls bestellt wird.

<sup>5</sup> Die Jahreskarte ist ab einem frei wählbaren Datum während 365 Tage gültig.

<sup>6</sup> Die Jahres- und Monatskarten können für maximal zwei Fahrzeug-Kontrollschilder ausgestellt werden.

<sup>7</sup> Die Dauerkarten befreien nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten und Schneeräumung, zu beachten.

<sup>8</sup> Nicht mehr benötigte Jahreskarten können zurückgegeben werden. Volle unbenützte Monate abzüglich eines Monats werden zurückerstattet.

<sup>9</sup> Eine verlorene Jahreskarte ist der Gemeindeverwaltung zu melden. Die verlorene Jahreskarte wird als ungültig erklärt und eine Neue wird ausgestellt. Dafür hat der Inhaber eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.– zu bezahlen.

### **Artikel 5** Ausnahmen

<sup>1</sup> Parkflächen können für Veranstaltungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über das öffentliche Parkieren für die Zeit des Anlasses unbeschränkt genutzt werden.

<sup>2</sup> Schriftliche Gesuche für Ausnahmen müssen 60 Tage vor dem entsprechenden Anlass beim Gemeinderat eingereicht werden.

### **Artikel 6** Weitere Parkflächen

<sup>1</sup> Auf öffentlichen Strassen und Plätzen ausserhalb der markierten Parkflächen ist das Parkieren verboten.

### **Artikel 7** Bussen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung und das Reglement über das öffentliche Parkieren werden gemäss Bundesrecht über Ordnungsbussen im Strassenverkehr geahndet.

<sup>2</sup> Ordnungsbussen können schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>3</sup> Wer dem Reglement zuwiderhandelt, unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, kann mit einer Busse von bis CHF 500.– belegt werden. Strafbehörde ist der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Weiterzug von Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege (RB 2.3221; 9.223).

**Artikel 8**                      Haftung

<sup>1</sup> Das Parkieren gemäss Verordnung über das öffentliche Parkieren und diesem Reglement begründet keine Haftpflicht der Gemeinde für zugefügte Beschädigungen des Motorwagens während der Benützung der Parkfelder auf dem öffentlichen Grund.

**Artikel 9**                      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement inkl. Anhang wird durch den Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Das Parkierungskonzept bzw. die dazugehörige Verordnung ersetzt die Verordnung der Gemeinde Schattdorf über das nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 29. November 1982.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Präsident: Rolf Zraggen

Die Gemeindeschreiberin: Sybille Jauch

## 1.12

### ANHANG 1

#### SIGNALISATIONSPLAN

Nr.	Lage	Anzahl	Notwendige Infrastruktur, Signalisation
01	Parkplatz Gräwimatt Zivilschutzanlage	34	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
02	Parkplatz Gräwimatt Schulhaus	3	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
03	Parkplatz Langgasse	12	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
04	Parkplatz Spielmatt Schulhaus	13	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
05	Parkplatz Schulhausstrasse	4	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
06	Parkplatz Gemeindehaus	5	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren <u>nicht</u> zulässig
07	Parkplatz Grundmatte	70	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
08	Parkplatz Spielmattestrasse	7	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
09	Parkplatz Allmend	42	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
10	Parkplatz Gotthardstrasse Nord	12	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
11	Parkplatz Dorfstrasse	40	1 Zentrale Parkuhr <u>mit</u> Ticketausgabe Dauerparkieren zulässig
12	Tiefgarage Dorf	27	1 Zentrale Parkuhr <u>ohne</u> Ticketausgabe Dauerparkieren <u>nicht</u> zulässig
13	Parkplatz Luftseilbahn Haldi	60	1 Zentrale Parkuhr <u>ohne</u> Ticketausgabe Dauerparkieren zulässig
14	Parkplatz Mühlegasse	4	Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
15	Parkplatz Bötzlingerstrasse Süd	10	Zone: Parkieren nur auf markierten Parkplätzen erlaubt Weisse Zone Max. 4 Std. kostenlos Dauerparkieren zulässig
16	Parkplatz Dorfbachstrasse	0	Zone: Parkieren nur auf markierten Parkplätzen erlaubt Keine öffentliche Parkplätze Dauerparkieren <u>nicht</u> zulässig